



## Einzelfallentscheidungen

### Einführung

Die folgende Rechtsprechungsübersicht enthält interessante Einzelfallentscheidungen des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen zu den Rechtsgebieten, die die Arbeit der Sozialgerichtsbarkeit im Wesentlichen bestimmen, aber auch solche Entscheidungen, deren Bedeutung weit über den Einzelfall hinausgeht. Die Rechtsprechungsübersicht will insoweit einen punktuellen Einblick in die einzelnen Rechtsgebiete geben, kann aber nicht die ganze Bandbreite an Lebenssachverhalten und Fragestellungen innerhalb der einzelnen Rechtsgebiete widerspiegeln.

### Gesetzliche Krankenversicherung

**Vater-/Mutter-/Kind-/Kuren werden von gesetzlichen Krankenkassen bewilligt, wenn sie medizinisch notwendig sind.**

Nachdem die Anzahl der bewilligten Kuren in der Vergangenheit stark geschwankt hatte, sind die Bewilligungsbedingungen verbessert worden (z.B. gesetzliche Neuregelung zum 01.04.2007 - GKV-WSG; Umsetzungsempfehlungen der Verbände der Krankenkassen ab 02/2012).

Hierzu hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen entschieden, dass eine Mutter-Kind-Kur auch bewilligt werden kann, wenn sie zur emotionalen Stabilisierung der Familie dringend erforderlich ist. Der Senat hat mit seiner Entscheidung im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes die Rechte der Versicherten bei Mutter-Kind-Kuren gestärkt und die Anspruchsabwehrversuche der gesetzlichen Krankenkasse in die Schranken gewiesen. Der Senat hat ausgeführt, dass sich nach der Rechtsentwicklung des für Mutter-Kind-Kuren maßgeblichen § 24 SGB V die Norm mit Wirkung ab 01.04.2007 von einer Ermessens- in eine Anspruchsnorm gewandelt habe. Gleichzeitig sei der im sonstigen Rehabilitationsrecht geltende Grundsatz „ambulant vor stationär“ für Mutter-Kind-Kuren ausgeschlossen worden. Der Ausschluss könne auch nicht durch den Hinweis der Krankenkasse auf den Wirtschaftlichkeitsgrundsatz des § 12 SGB V umgangen werden. Bei den Voraussetzungen des § 24 SGB V sei zwischen den Gesundheitsproblemen einerseits und den negativen Einflüssen aus dem Lebenshintergrund andererseits (sog. Kontextfaktoren) - jeweils betreffend den/die Antragsteller/in - zu unterscheiden und beide zu prüfen.

(Beschluss vom 30. April 2012 - L 4 KR 10/12 B ER; Vorinstanz: SG Lüneburg).

Zuletzt sind im Leistungsbereich der Vater-/Mutter-/Kind-/Kuren die Ausgaben der gesetzlichen Krankenkassen deutlich angestiegen. Im Jahr 2012 war gegenüber den Vorjahren ein Zuwachs von 15,3 % zu verzeichnen, im 1. Quartal 2013 zum Vorjahresquartal sogar ein Anstieg von 45 %, aktuell bleiben die Bewilligungszahlen auf hohem Niveau (Antwort des Bundesministeriums für Gesundheit vom 01.08.2013 auf eine schriftliche Anfrage aus dem Bundestag, BT-Drucksache 17/14483, Nr. 74 vom 02.08.2013).

### Gesetzliche Rentenversicherung

**Witwenrente im Einzelfall auch nach kurzer Ehedauer möglich.**

Die 1964 geborene Klägerin hatte ihren 1928 geborenen Ehemann Anfang Januar 2009 geheiratet. Rund neun Monate später verstarb der Ehemann. Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen hat der Klägerin die Witwenrente zugesprochen. Nach § 46 Abs. 2a SGB VI haben Witwen (und entsprechend Witwer) keinen Anspruch auf Hinterbliebenenrente, wenn die Ehe nicht mindestens ein Jahr gedauert hat, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung zu begründen. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme sei nicht davon auszugehen, dass es der alleinige oder auch nur überwiegende Zweck der Heirat gewesen sei, einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung zu begründen. Vielmehr sei die Ehe aus wechselseitiger Liebe und Zuneigung mit dem Ziel der gegenseitigen Unterstützung unter Einschluss auch der gemeinsamen Sorge für den Sohn der Klägerin geschlossen worden. Der verstorbene Ehemann der Klägerin war im Zeitpunkt der Eheschließung 80 Jahre alt. 80-jährige Männer haben nach den Ausführungen des Senats statistisch gesehen noch eine weitere Lebenserwartung von immerhin 7,65 Jahren. Auch nach Vernehmung des Hausarztes sei der Gesamteindruck eines relativ rüstigen 80jährigen verblieben. Im Zeitpunkt der Eheschließung sei kein konkreter Anlass ersichtlich gewesen, über ein bevorstehendes Ableben zu spekulieren.

(Urteil vom 17.10..2012 - L 2 R 228/12; Vorinstanz: Sozialgericht Braunschweig).

### Gesetzliche Unfallversicherung

**Hilft ein Vereinsmitglied beim Fällen großer Bäume, kann dies unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen.**

Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen hat entschieden, dass die Hilfestellung beim Fällen großer Bäume im Rahmen der Mitgliedschaft in einem Anglerverein anlässlich eines gemeinsamen Arbeitseinsatzes unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gemäß § 2 Abs. 2 SGB VII (sog. "Wie-Beschäftigung") stehen kann, wenn diese Hilfeleistung über das hinausgeht, was der Anglerverein von seinen Mitgliedern erwarten kann, und diese auch nicht mehr von der Vereinswirklichkeit gedeckt wird. Denn Baumfällarbeiten stellen - so der Senat - ein allgemein anerkanntes hohes Unfallrisiko dar und werden in der Regel von speziell ausgebildeten Kräften durchgeführt. Die einzelnen hierbei anfallenden Tätigkeiten könnten nicht teils als gefährliche und teils als gefahrlose Verrichtungen unfallversicherungsrechtlich unterschiedlich bewertet werden; auch eine Hilfestellung beim Bäumefällen könne daher unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen. Der Senat hat dem Kläger daher Recht gegeben, die ablehnende Entscheidung der beklagten Berufsgenossenschaft und des Sozialgerichts aufgehoben und festgestellt,



## Einzelfallentscheidungen

dass der Unfall, den der Kläger bei den Baumfällarbeiten erlitten hat (eine Schädelfraktur mit Einblutung ins Gehirn), ein Arbeitsunfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung ist.

(Urteil vom 31.05.2011 - L 9 U 245/08 -; Vorinstanz: Sozialgericht Hannover).

### Arbeitsförderungsrecht

**Ob die Bundesagentur für Arbeit zu Recht Arbeitslosengeld für eine bestimmte Zeit nicht bewilligt hat (Sperrzeit), weil dem Arbeitslosen vom Arbeitgeber verhaltensbedingt fristlos gekündigt worden war, ist auch nach der neueren Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu beurteilen ("Emely-Fall", Urteil vom 10.06.2010 - 2 AZR 541-09).**

Dem Kläger war, nachdem er zehn Jahre bei einem kommunalen Entsorgungsbetrieb als Straßenreiner beschäftigt gewesen war, außerordentlich fristlos gekündigt worden. Es war beobachtet worden, wie eine bestimmte Müllwerkerkolonne mehrfach illegal fremden Müll angenommen bzw. umgeladen hatte. Auf den dabei gefertigten Video-Aufnahmen war der Kläger einmalig zu erkennen. Der Umfang der Beteiligung an der illegalen Müllentsorgung war jedoch nicht aufklärbar. Der Arbeitgeber sprach eine außerordentliche fristlose Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus. Nach Beantragung von Arbeitslosengeld stellte die Bundesagentur für Arbeit den Eintritt einer zwölfwöchigen Sperrzeit fest und bewilligte dem Kläger für diese Zeitspanne kein Arbeitslosengeld. Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen hat entschieden, dass eine Sperrzeit nicht eingetreten war und dem Kläger für den genannten Zeitraum Arbeitslosengeld zustand. Der Senat hat bei seiner Entscheidung u.a. die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zugrunde gelegt ("Emely-Fall"), nach der bei Vermögensdelikten zu Lasten des Arbeitgebers zwar auch bei Bagatellschäden eine erhebliche Belastung des arbeitsvertraglichen Vertrauensverhältnisses gegeben sei. In einem solchen Fall sei aber eine Abwägung der widerstreitenden Interessen des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers durchzuführen. Unter Berücksichtigung der langjährigen Betriebszugehörigkeit hat der Senat festgestellt, dass eine Abmahnung ausgereicht hätte. Mangels wirksamer arbeitgeberseitiger außerordentlicher fristloser Kündigung sei daher auch im Bereich des Arbeitslosenrechts keine Sperrzeit eingetreten.

(Urteil vom 24.01.2012 - L 11/12 AL 139/08; Vorinstanz: Sozialgericht Oldenburg).

### Kassenarztrecht

Einem Arzt kann die Genehmigung für die Durchführung von Dialysebehandlungen mit sofortiger Wirkung entzogen werden, wenn jetzigen und künftigen Patienten aufgrund der fachlichen Ungeeignetheit des Arztes konkret Gesundheitsschäden drohen.

Dies hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen im Rahmen eines Eilverfahrens für einen Arzt entschieden, der sich

auf die Durchführung der Dialysebehandlung spezialisiert hatte und der durch den sofortigen Entzug der Genehmigung in seiner wirtschaftlichen Existenz bedroht ist. Im vorliegenden Fall war der Arzt als Facharzt für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Nephrologie (die Nieren betreffend) zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen. Darüber hinaus hatte er die Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Dialyseleistungen. Bei einer Überprüfung der Dialysepraxis hatte die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen (KVN) kritisiert, dass der Arzt auch Patienten mit dem Dialyseverfahren behandelt, bei denen dieses gar nicht notwendig und daher gesundheitsschädlich sei. Die Notwendigkeit sei vor allem an einem bestimmten Labor Wert (Kreatinin-Clearance-Wert) abzulesen. Die KVN hatte daraufhin die Genehmigung des Nephrologen zur Durchführung der Dialysebehandlung mit sofortiger Wirkung widerrufen. Der Senat hat im Rahmen des vorliegenden Eilverfahrens bestätigt, dass der sofortige Vollzug des Widerrufs der Genehmigung rechtmäßig ist. Der Sofortvollzug des Widerrufs habe zwar voraussichtlich zur Folge, dass der Arzt - selbst wenn er in dem noch durchzuführenden Klageverfahren gewinnen sollte - die Praxis wirtschaftlich wahrscheinlich nicht mehr weiter führen könne. Ihm werde zwar nur die Genehmigung zur Dialysebehandlung entzogen, er könne daher grundsätzlich vertragsärztlich weiterbehandeln, aber durch die bisherige Spezialisierung auf die Dialyse verbleibe ihm nur ein geringer Tätigkeitsbereich, der es vermutlich nicht ermöglichen werde, die Praxis aufrecht zu erhalten. Hier sei das Recht der Patienten auf körperliche Unversehrtheit vorrangig, da zur Überzeugung des Senates feststehe, dass den jetzigen und zukünftigen Patienten des Nephrologen bei Behandlung durch diesen Arzt konkrete Gesundheitsgefahren drohen. Dieser könne nach der gegenwärtig erkennbaren Sachlage die Voraussetzungen zur Durchführung der Dialyse nicht vollständig. Der Senat hat weiter ausgeführt, dass der Arzt zeige, dass er sich auch zukünftig nicht an die vertragsärztlichen Vorschriften halten werde. Er versuche, die Bedeutung der Laborwerte zu relativieren, obwohl die vertragsärztlichen Vorschriften vor allem auf diese Werte abstellen. Darüber hinaus lasse sein bisheriger Vortrag nicht erkennen, dass er ein Konzept für eine zukünftige sachgerechte Behandlung entwickelt habe. Dagegen seien von den Behandlungen des Arztes eine Vielzahl von Patienten betroffen, denen durch eventuelle falsche Behandlungen irreparable gesundheitliche Schäden drohen. Auch sei ein Versorgungsengpass durch den Widerruf der Genehmigung nicht zu befürchten. Die Patienten könnten unter Mitwirkung ihrer Krankenkassen durch andere Ärzte behandelt werden. Schließlich beruhe die wirtschaftliche Existenzgefährdung auf der Entscheidung des Arztes, sich in diesem großen Umfang zu spezialisieren. Auch mildere Mittel, wie eine weitere Beratung des Arztes oder Behandlungsaufgaben seien angesichts der grundsätzlichen Ungeeignetheit des Arztes nicht ausreichend, um die Gesundheit der Patienten zu gewährleisten.

(Beschluss vom 16.07.2012 - L 3 KA 48/12 B ER; Vorinstanz: Sozialgericht Hannover)



## Einzelfallentscheidungen

### **Pflegeversicherung**

#### **Ermittlung des krankheitsbedingten Pflegebedarfs bei einem Kind mit schwersten Behinderungen.**

Ein im Jahre 2002 geborener Junge, der seit seiner Geburt unter schwersten körperlichen und geistigen Behinderungen leidet, hat einen höheren Pflegebedarf geltend gemacht. Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen hat entschieden, dass seine bisherige Rechtsprechung (Urteil vom 20.11.2002 - L 16 P 2/01 -, bestätigt durch Urteil des Bundessozialgerichts vom 13.05.2004 - B 3 P 7/03 R -), wonach entsprechend dem genauen Alter eines pflegebedürftigen Kindes Zwischenwerte zwischen dem Minimal- und Maximalwert des Hilfebedarfs ("Kinder-Tabelle") gebildet werden, auch unter Geltung der Begutachtungsrichtlinie in der Fassung ab 01.09.2006 anzuwenden sei. Die Begutachtungsrichtlinie gebe in dieser Fassung erstmals eine sachgerechte, detaillierte Aufstellung über den Hilfebedarf gesunder Kinder, aufgeteilt in verschiedene Altersstufen. Allerdings führte selbst die Anwendung dieser Grundsätze im Falle des schwerstbehinderten Jungen nicht zur Bewilligung einer höheren Pflegestufe. Im Übrigen hat der Senat dargelegt, dass die Ausführungen der ab 01.09.2006 geltenden Begutachtungsrichtlinie zum Hilfebedarf von Kindern (insbesondere die "Kinder-Tabelle") auch schon für Zeiträume vor diesem Zeitpunkt für die Beurteilung des Pflegebedarfs bei Kindern anzuwenden sind.

(Urteil vom 07.10.2010 - L 15 P 55/09 -; Vorinstanz Sozialgericht Hildesheim).

### **Sozialhilfe**

#### **(Keine) Eingliederungshilfe für Besuch einer Privatschule**

Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung kommt im Rahmen der Eingliederungshilfe nur dann in Betracht, wenn die Bildungsdefizite behinderungsbedingt sind und das Erreichen einer angemessenen Schulbildung ohne die der Eingliederung dienenden Maßnahmen (durch kostenfreien Besuch öffentlicher Schulen) nicht möglich ist. Ein Anspruch auf Eingliederungshilfe für den Besuch einer in privater Trägerschaft stehenden Schule besteht dann nicht, wenn der Besuch zwar wünschenswert ist, es aber für das behinderte Kind genauso gut möglich ist, eine Regelschule mit den erforderlichen (personellen und organisatorischen) Mitteln zu besuchen.

Im zu entscheidenden Fall war es der Wunsch des behinderten Kindes bzw. seiner Eltern, weiterhin entsprechend der bisherigen Erziehung eine Schule mit anthroposophischer Ausrichtung zu besuchen; streitig war die Übernahme des dort zu zahlenden Schulgeldes. Dieses wurde vom Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen in einem Eilverfahren abgelehnt, weil durch den Besuch einer für das Kind kostenfreien öffentlichen Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen eine angemessene Schulbildung erlangt werden konnte. In einem solchen Fall, in dem keine Eingliederungshilfeleistungen erforderlich sind, könne auch aus dem Wunschrecht des Leistungsberechtigten nach § 9 Abs. 2 SGB XII oder auch aus § 9 Abs. 1 SGB IX kein Anspruch hergeleitet wer-

den. Unbeachtlich sei, dass für das Land und die Kommune als Schulträger der öffentlichen Schule Kosten entstehen, die möglicherweise niedriger sind als der staatliche Zuschuss für den Besuch einer Privatschule. Kosten der öffentlichen Schulen seien weder von den Schülern noch vom Sozialhilfeträger zu übernehmen, sondern seien Leistungen der staatlichen Daseinsvorsorge, die jedermann ohne Rücksicht auf Herkunft und wirtschaftliche Lage zugutekämen.

(Beschluss vom 26.03.2010 - L 8 SO 45/10 B ER -; Vorinstanz: Sozialgericht Stade).

### **Soziales Entschädigungsrecht**

#### **Ertrinken beim Baden im Meer keine Wehrdienstbeschädigung**

In einem Verfahren, in dem es um die Versorgungsansprüche der Hinterbliebenen eines Soldaten ging, hatte das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen zu entscheiden, ob es eine Wehrdienstbeschädigung darstellt, wenn ein Soldat bei einem Auslandseinsatz in seiner Freizeit beim Baden im Meer durch eine gefährliche Strömung ertrinkt. Dies hat der Senat verneint. Das Baden im Meer gehöre nicht zu den normalen und notwendigen Lebensbedürfnissen dienenden Betätigungen eines Soldaten, die noch in den Schutzbereich der Wehrdienstversorgung fallen. Das Bad in einem unbekanntem Küstenabschnitt stelle generell eine nicht unerhebliche Gefahr dar, die sich lediglich anlässlich der Dienstreise realisiert habe, aber nicht auf einer zwangsläufigen Gefährdung beruhe. Schließlich sei der betreffende Strandabschnitt des Hotels auch keine „Betriebsanrichtung“ des Hotels, in dem der Soldat dienstlich untergebracht gewesen sei. Das Verfahren war insofern ungewöhnlich, als sich der Senat darum bemühen musste, örtliche Verhältnisse in Puerto Rico aufzuhellen.

(Urteil vom 08.06.2011 - L 13 VS 1/07 ZVW -; Vorinstanz: Sozialgericht Oldenburg).

### **Schwerbehindertenrecht**

#### **Strenge Anforderungen bei der Befreiung eines schwerbehinderten Menschen von der Rundfunkgebührenpflicht**

Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen hat im Rahmen einer umfangreichen Einzelfallwürdigung einen Anspruch auf den Nachteilsausgleich „RF“ (Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht) verneint, obwohl der Kläger u.a. unter einer Harninkontinenz, Meteorismus, schwersten Bewegungseinschränkungen sowie einer MRSA/ORSA-Infektion litt. Das SGB IX diene der Förderung aktiver Teilnahme der Behinderten am gesellschaftlichen Leben. Dementsprechend dürfe ein Ausschluss des schwerbehinderten Menschen von sämtlichen öffentlichen Veranstaltungen nicht deshalb bejaht werden, etwa um lediglich Störungen anderer Besucher zu vermeiden.



## Einzelfallentscheidungen

(Urteil vom 29.03.2011 - L 11 SB 65/08-; Vorinstanz: Sozialgericht Hannover)

### Grundsicherung für Arbeitsuchende

#### Anspruch auf schulische Angebote ergänzende Lernförderung

In einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes hatte das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen den Fall zweier Kinder zu entscheiden, die die 6. und 8. Klasse einer Hauptschule besuchten. Der Senat hat ausgeführt, dass die Hauptschule, nach dem niedersächsischen Schulgesetz (§ 9 Abs.1 NSchG), unter anderem elementare Kulturtechniken, zu denen auch Fertigkeiten wie Lesen und Schreiben gehören, stärkt. Daher können Schülerinnen und Schüler nach § 28 Abs. 5 SGB II auch dann einen Anspruch auf schulische Angebote ergänzende Lernförderung haben, wenn sie in dem Fach Deutsch zwar die Schulnote 3 haben, die Rechtschreibfähigkeiten aber unterdurchschnittlich sind. Die Schule hatte bestätigt, dass die Rechtschreibnote nur zu 10% in die Gesamtschulnote einfließt. Das Gericht hat berücksichtigt, dass sich gerade die Fähigkeit zu Schreiben auf die Leistung in allen Schulfächern und vor allem in wesentlichen Lebensbereichen auswirkt. Dies gilt besonders auch für die Erlangung eines Ausbildungsplatzes, die weitere Entwicklung im Beruf und damit die Fähigkeit, später seinen Lebensunterhalt aus eigenen Kräften bestreiten zu können. Im vorliegenden Fall war das unterdurchschnittliche Leistungsvermögen der Kinder im Bereich der Rechtschreibung im Rahmen einer Rechtschreibtestung nachgewiesen und der Förderbedarf - 4 Stunden pro Woche je Kind - durch die Lehrer bestätigt worden. Das Gericht hat der Auffassung des Jobcenters widersprochen, wonach die Lernförderung hinsichtlich der Rechtschreibschwäche nicht mehr von § 28 Abs. 5 SGB II gedeckt sei, da hierfür eine besonders intensive, andauernde Förderung notwendig sei. Außerdem müsse nach Auffassung des Jobcenters die Versetzung durch die Lernschwäche der Kinder gefährdet sein, um einen Anspruch auf die Lernförderung zu haben. Dies war vorliegend aber nicht der Fall. Auch diesem Argument hat sich das Gericht nicht angeschlossen. Allerdings konnte das Gericht in dem vorliegenden Eilverfahren nicht den genauen Umfang und die Dauer der Lernförderung ermitteln, da die Lernförderung ihr Ziel nur erreichen kann, wenn sie zeitnah einsetzt. Das Gericht hat im Wege einer Folgenabwägung ausgeführt, dass die außerschulische Lernförderung als Sonderbedarf vom Anspruch auf Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums erfasst wird. Das Gericht hat sich daher auf die Empfehlung der Lehrer gestützt. Das Jobcenter muss nun vorläufig aufgrund des Gerichtsbeschlusses im einstweiligen Rechtsschutz die Lernförderung im Umfang von 2 mal 2 Unterrichtsstunden wöchentlich je Kind bis zum Schuljahresende bezahlen.

(Beschluss vom 28.02.2012 - L 7 AS 43/12 B ER; Vorinstanz: Sozialgericht Lüneburg)

**Zweifel an der Wirksamkeit einer Eingliederungsvereinbarung bestehen dann, wenn zwar zahlreiche Pflichten des Leistungsempfängers geregelt werden, als Gegenleistung des SGB II-Trägers aber nur Elemente angeführt werden, auf die der Leistungsberechtigte ohnehin einen Rechtsanspruch hat.**

In einer Eingliederungsvereinbarung verpflichtete sich der in Bezug von Arbeitslosengeld II stehende Kläger u. a. mindestens zehn Bewerbungen pro Monat zu schreiben sowie an einer Trainingsmaßnahme teilzunehmen. Im Gegenzug erklärte sich die Behörde bereit, dem Kläger Vermittlungsvorschläge zu unterbreiten, sein Bewerberprofil in die Datenbank aufzunehmen sowie seine Bewerbungsaktivitäten zu unterstützen. Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen hat anlässlich einer von dem SGB II-Träger festgestellten Sanktion Zweifel an der Wirksamkeit der Eingliederungsvereinbarung geäußert. Die vereinbarte Gegenleistung des Leistungsberechtigten müsse den gesamten Umständen nach angemessen sein und im sachlichen Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung der Behörde stehen. Denn als vereinbarungsfähige Leistung zur Eingliederung in Arbeit im Rahmen einer Eingliederungsvereinbarung kämen nur solche in Betracht, die im Ermessen des Trägers stehen, auf die also kein Rechtsanspruch bestehe. Die Gewährung von Rat und Auskunft sowie die Unterstützung bei der Arbeitsvermittlung gehöre nicht zum Regelungsgegenstand einer Eingliederungsvereinbarung, weil der Leistungsempfänger darauf einen Rechtsanspruch habe.

(Beschluss vom 12.01.2012 - L 7 AS 242/10 B; Vorinstanz: Sozialgericht Hildesheim)

### Asylbewerberleistungsrecht

**Leistungsempfängern nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) können nicht im Vorgriff auf zu vermutende gesetzliche Neuregelungen als Folge einer anstehenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts höhere Leistungen zugesprochen werden, auch wenn die seit 1993 unveränderten Geldleistungsbeträge nach § 3 AsylbLG verfassungswidrig sein dürften.**

Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen hat in mehreren Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ausgeführt, dass es den Gerichten verwehrt ist, sich selbst an die Stelle des Gesetz- bzw. Ordnungsgebers zu setzen und höhere Leistungen zu gewähren, indem sie für verfassungswidrig gehaltene Vorschriften abändern und damit außer Kraft setzen. Richterliche Rechtsfortbildung darf nach Ansicht des Senats nicht dazu führen, dass der Richter sich in die Rolle einer normsetzenden Instanz begibt und damit Befugnisse beansprucht, die die Verfassung dem Gesetz- bzw. Ordnungsgeber übertragen hat.

(Beschluss vom 17.11.2011 - L 8 AY 80/11 B ER; Vorinstanz: Sozialgericht Oldenburg).